

Ergänzungsvereinbarung

zum

Rahmenvertrag

gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI

zur Sicherstellung der vollstationären Pflege

im Land Brandenburg

vom 03.12.2013

Ergänzungsvereinbarung zum Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI zur Sicherstellung der vollstationären Pflege im Land Brandenburg vom 03.12.2013

zwischen

den Landesverbänden der Pflegekassen im Land Brandenburg, vertreten durch

die AOK Nordost - Die Gesundheitskasse,

die Ersatzkassen:

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER GEK
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk),
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg,

dem BKK Landesverband Mitte

Eintrachtweg 19, 30173 Hannover,

die IKK Brandenburg und Berlin,

die Knappschaft, Regionaldirektion Cottbus,

die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als
Landwirtschaftliche Krankenkasse, Hoppegarten ,

unter Beteiligung

des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Berlin-Brandenburg e. V.

und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.,

sowie dem überörtlichen Sozialhilfeträger, vertreten durch

das Landesamt für Soziales und Versorgung

und der Arbeitsgemeinschaft der kreislichen Sozialhilfeträger

und der Arbeitsgemeinschaft der städtischen Träger der Sozialhilfe

sowie den Vereinigungen der Träger der Einrichtungen der vollstationären Pflege:

Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Brandenburg e. V.,

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.,

Caritasverband der Diözese Görlitz e. V.,

Der PARITÄTISCHE, Landesverband Brandenburg e. V.,

Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Brandenburg e. V.,

**Ergänzungsvereinbarung zum Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI zur
Sicherstellung der vollstationären Pflege im Land Brandenburg vom 03.12.2013**

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V.,

B.A.H.

Bundesarbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege e.V. Landesverband Brandenburg

Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen (bad) e. V.,

Bundesverband Privater Anbieter sozialer Dienste e. V.,

Landesgruppe,

Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V. (VDAB),

Ergänzungsvereinbarung zum Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI zur Sicherstellung der vollstationären Pflege im Land Brandenburg vom 03.12.2013

Präambel

Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz (PSG II) wird zum 01.01.2017 ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt. Damit ist eine Überarbeitung des Rahmenvertrages gemäß § 75 Absatz 1 SGB XI zur Sicherstellung der vollstationären Pflege im Land Brandenburg (nachfolgend Rahmenvertrag genannt) notwendig.

Ziel dieser Ergänzungsvereinbarung ist die Anpassung der Personalrichtwerte sowie die Gewährung eines befristeten Zuschlages für die Fort- und Weiterbildung. Dies stellt einen angemessenen Vorgriff auf die noch zu beschreibenden Leistungen des PSG II im Rahmenvertrag dar. Die ab 01.01.2017 und 01.01.2018 vereinbarten Personalrichtwerte sind bei der Gesamtbetrachtung des anzupassenden Rahmenvertrages zu berücksichtigen.

Die künftigen Personalrichtwerte berücksichtigen auf Basis eines 80-Betten-Hauses¹ ab dem 01.01.2017 eine Erhöhung des Pflege- und Betreuungspersonals gegenüber 2016 um zwei Vollzeitstellen. Weitere zwei Vollzeitstellen sind zum 01.07.2017 vorzuhalten. In der Jahresbetrachtung entspricht dies einer rechnerischen Erhöhung um drei Vollzeitkräfte bereits ab dem 01.01.2017 (s. Abschnitt II.).

Die Ziffern 2. (verantwortliche Pflegefachkraft) und 3. (Sterbebegleitung/Palliativversorgung) der Anlage 1, gültig ab 01.01.2016, des Rahmenvertrages behalten ihre Gültigkeit. Die Ziffer 1. „Allgemeine Pflegeleistungen und soziale Betreuung“ wird wie folgt angepasst:

I. Personalbemessung im Land Brandenburg in Verbindung mit § 92c SGB XI

Als Maßstab einer sachgerechten Personalbemessung gelten in vollstationären Pflegeeinrichtungen ab dem 01.01.2017 folgende Personalrichtwerte (ausgehend von 99.227 Nettojahresarbeitszeitminuten auf Basis von 40 Wochenstunden).

Bei der Gewinnung des sich aus den ab 2017 geltenden Personalrichtwerten ergebenden Pflegepersonals ist es unerheblich, ob neue Pflegekräfte eingestellt werden oder die Arbeitszeit von vorhandenem Personal erhöht wird.

In der Personalbemessung ist das Personal nach § 43 b SGB XI nicht enthalten.

a. Allgemeine Pflegeleistungen und Betreuung ab 01.01.2017

Pflegegrad	Minuten	Personalrichtwerte
1	59,3	1:4,58
2	76,03	1:3,58
3	87,22	1:3,12
4	114,16	1:2,38
5	147,68	1:1,84

Die vorgenannten Personalrichtwerte berücksichtigen auf Basis eines 80-Betten-Hauses¹ ab dem 01.01.2017 eine Erhöhung des Pflege- und Betreuungspersonals gegenüber 2016 um zwei Vollzeitstellen.

¹ Basisdaten 2016: PS I mit 30 Bewohnern, PS II mit 32 Bewohnern, PS III mit 17 Bewohnern und im Härtefall mit 1 Bewohner und der Verteilung der Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz in allen PS im Umfang von 60%

Ergänzungsvereinbarung zum Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI zur Sicherstellung der vollstationären Pflege im Land Brandenburg vom 03.12.2013

b. Allgemeine Pflegeleistungen und Betreuung ab 01.07.2017

Pflegegrad	Minuten	Personalrichtwerte
1	64,60	1:4,21
2	82,83	1:3,28
3	94,02	1:2,89
4	120,95	1:2,25
5	154,47	1:1,76

Die vorgenannten Personalrichtwerte berücksichtigen auf Basis eines 80-Betten-Hauses¹ ab dem 01.07.2017 eine Erhöhung des Pflege- und Betreuungspersonals gegenüber 2016 auf insgesamt vier Vollzeitstellen.

II. Berücksichtigung der Personalbemessung in den Vergütungsvereinbarungen im Jahr 2017 und ab 2018

Aufgrund der gestaffelten Erhöhung der Anzahl der Vollzeitkräfte zum 01.01.2017 und zum 01.07.2017 werden bei der Berechnung der Vergütungen für das Jahr 2017 folgende Personalrichtwerte verwendet (ausgehend von 99.227 Nettojahresarbeitszeitminuten auf Basis von 40 Wochenstunden):

Pflegegrad	Minuten	Personalrichtwerte
1	61,95	1:4,39
2	79,43	1:3,42
3	90,62	1:3,00
4	117,56	1:2,31
5	151,07	1:1,80

Die vorgenannten Personalrichtwerte berücksichtigen auf Basis eines 80-Betten-Hauses¹ ab dem 01.01.2017 eine Erhöhung des Pflege- und Betreuungspersonals gegenüber 2016 um zwei Vollzeitstellen. Weitere zwei Vollzeitstellen sind zum 01.07.2017 vorzuhalten. In der Jahresbetrachtung entspricht dies einer rechnerischen Erhöhung um drei Vollzeitkräfte ab dem 01.01.2017.

Ab dem 01.01.2018 gelten die unter **I. b.** benannten Personalrichtwerte:

Pflegegrad	Minuten	Personalrichtwerte
1	64,60	1:4,21
2	82,83	1:3,28
3	94,02	1:2,89
4	120,95	1:2,25
5	154,47	1:1,76

¹ Basisdaten 2016: PS I mit 30 Bewohnern, PS II mit 32 Bewohnern, PS III mit 17 Bewohnern und im Härtefall mit 1 Bewohner und der Verteilung der Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz in allen PS im Umfang von 60%

Ergänzungsvereinbarung zum Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI zur Sicherstellung der vollstationären Pflege im Land Brandenburg vom 03.12.2013

III. Befristeter Zuschuss für die Fort- und Weiterbildung im Rahmen des Pflegestärkungsgesetzes II (PSG II)

Es wird ein Zuschuss für die Fort- und Weiterbildung, insbesondere für die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes in Abhängigkeit von der vorgehaltenen Platzkapazität gewährt:

- für Pflegeeinrichtungen mit bis zu 60 Plätzen: 850 €
- für Pflegeeinrichtungen mit 61 bis 150 Plätze: 1.100 €
- für Pflegeeinrichtungen mit mehr als 150 Plätzen: 1.350 €

Dieser einmalige Zuschuss ist auf einen Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 begrenzt und entfällt ab 01.01.2018.

IV. Überprüfung der Personalmindestvorhaltung

Sollten die neu vereinbarten Personalrichtwerte von den Einrichtungsträgern nicht eingehalten werden, sind sich die Vereinbarungspartner einig, dass das nicht vorgehaltene Personal mit der nächsten Verhandlung zu verrechnen ist. Auch die Anwendung des § 115 Abs. 3 SGB XI ist in diesem Zusammenhang möglich.

V. Inkrafttreten

Diese Ergänzungsvereinbarung tritt zum 01.01.2017 in Kraft und erlischt mit Inkrafttreten des in Gänze an das PSG II angepassten Rahmenvertrages.

Teltow, 10.06.2016

AOK Nordost - Die Gesundheitskasse

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung
Berlin/Brandenburg

BKK Landesverband Mitte
Regionalvertretung Berlin und Brandenburg

IKK Brandenburg und Berlin

Knappschaft, Regionaldirektion Cottbus

SVLFG als
Landwirtschaftliche Krankenkasse

Medizinischer Dienst der
Krankenversicherung
Berlin-Brandenburg e. V.
(als Beteiligter)

Verband der
Privaten Krankenversicherung e. V.
(als Beteiligter)

Landesamt für Soziales und Versorgung

**Ergänzungsvereinbarung zum Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI zur
Sicherstellung der vollstationären Pflege im Land Brandenburg vom 03.12.2013**

Arbeitsgemeinschaft der
kreislichen Sozialhilfeträger

Arbeitsgemeinschaft der städtischen
Träger der Sozialhilfe

Arbeiterwohlfahrt,
Landesverband Brandenburg e. V.

Caritasverband für das
Erzbistum Berlin e. V.

Caritasverband der Diözese Görlitz e. V.

Der Paritätische,
Landesverband Brandenburg e. V.

Deutsches Rotes Kreuz,
Landesverband Brandenburg e. V.

Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e. V.

B.A.H.
Bundesarbeitsgemeinschaft
Hauskrankenpflege e. V.
Landesverband Brandenburg

**Ergänzungsvereinbarung zum Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI zur
Sicherstellung der vollstationären Pflege im Land Brandenburg vom 03.12.2013**

Bundesverband Ambulante Dienste und
Stationäre Einrichtungen (bad) e. V.

Bundesverband Privater Anbieter
sozialer Dienste e. V., Landesgruppe

Verband Deutscher Alten- und
Behindertenhilfe e. V. (VDAB)
